

Carsten Morgenroth
*Wiederholung einer Online-Prüfung bei fehlender
Identitätskontrolle und Aufsicht? – Eine Analyse des
Beschlusses des VG Frankfurt/Oder vom
11. Mai 2021*

I. Einleitung

II. Darstellung der wesentlichen Gründe der Entscheidung

III. Analyse

1. Besonderheiten durch den Charakter als Online-Prüfung

a. Datenschutzrechtliche Aspekte

b. Klausur ohne Beaufsichtigung als Hausarbeit?

2. Allgemeine prüfungsrechtliche Aspekte

a. Einzelfallgerechtigkeit

b. Wirksames Einverständnis mit von Prüfungsordnung abweichender Durchführung?

IV. Fazit

I. Einleitung

Die Corona-Pandemie hält auch mit Blick auf Entscheidungen zu Online-Prüfungen zunehmend Einzug in die gerichtlichen Entscheidungssammlungen. Nach den vorläufigen Beschlüssen des OVG Schleswig² und des OVG Münster³ in Normenkontrollverfahren, die beide bereits ausführlich besprochen wurden,⁴ liegt nunmehr eine weitere Entscheidung zum Thema vom *VG Frankfurt/Oder* vor. Anders als die beiden vorangegangenen Entscheidungen betrachtet der Beschluss des *VG Frankfurt/Oder* aber nicht eine Prüfungsordnung an sich, sondern bestimmt, dass im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzes nach § 80 VwGO die hochschulseitig angeordnete sofortige Vollziehbarkeit aufrechterhalten wird, dem Widerspruch einer Studierenden damit keine aufschiebende Wirkung zukommt.

Nicht nur wegen dieses andersgearteten Settings⁵ enthält diese Entscheidung einige Besonderheiten, die es wert erscheinen lassen, den Beschluss einer näheren Analyse zu unterziehen. Hierfür wird die Entscheidung zur besseren Nachverfolgbarkeit der Leserschaft zunächst in ihren tragenden sachlichen und rechtlichen

Dimensionen dargestellt (II.). Darauf aufbauend lassen sich dann besonders besprechungswürdige Aspekte ausführen (III.). Ein Fazit (IV.) rundet die Darstellung ab.

II. Darstellung der wesentlichen Gründe der Entscheidung

Gegenstand des Beschlusses ist eine Klausurprüfung in Form der elektronischen Prüfung im Pflichtfach „Wirtschaftsinformatik“ im Bachelorstudiengang „Internationale Betriebswirtschaftslehre“ der Hochschule am 26. Februar 2021. Infolge einer schriftlichen Empfehlung der Landesbeauftragten für den Datenschutz unterblieb hierbei eine Prüfungsaufsicht, dafür war die Prüfung unter Zulassung aller sachlichen Hilfsmittel (sog. Open Book Klausur) ausgelegt, allerdings mit dem nach wie vor bestehenden Verbot eines persönlichen Kontakts zu anderen Personen. Eine Identitätskontrolle fand ebenfalls nicht statt. Als sich im Rahmen der Prüfungsbewertung herausstellte, dass von „*diversen Studierenden teilweise identische Lösungen*“ eingereicht wurden, hob die Hochschule am 15. März 2021 die Prüfung gegenüber den teilnehmenden Studierenden auf, ordnete die Nichtbewertung der Prüfung an und erklärte die Wiederholung für erforderlich. Zugleich ordnete die Hochschule die sofortige Vollziehung der Entscheidung an, ohne diese jedoch zu begründen.

Dagegen wandte sich die Antragstellerin in ihrem Widerspruch vom 23. März 2021 sowie in einem weiteren Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz vom 1. April 2021. Darin machte sie geltend, dass sie selbst keine Täuschung begangen habe, die Entscheidung deshalb einer „*Sippenhaft*“ gleichkomme. Zudem trug sie vor, eine Wiederholung der Prüfung sei ihr unzumutbar, weil sie für die Betreuung ihrer im gleichen Haushalt lebenden Mutter zuständig sei und die Wiederholung einen erneuten Lern-

1 Az. 1 L 124/21.

2 Beschluss vom 3. März 2021, Az. 3 MR 7/21.

3 Beschluss vom 4. März 2021, Az. 14 B 278/21.NE.

4 *Birnbaum*, NJW 2021, 1356 ff.; *Dieterich*, NVwZ 2021, 551 ff.

5 Ebenfalls in einer individuellen Konstellation entschied das VG Gießen am 5. März zum Anspruch auf Durchführung einer Prüfung als Online-Prüfung wegen weiten Anreisewegs, s. Az. 9 L 491/21.GI.

aufwand für sie bedeutete. Zudem setze eine Präsenzprüfung sie dem Risiko einer Covid-Erkrankung aus.

Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses teilte mit Schreiben vom 25. März 2021 mit, dass für alle betroffenen Studierenden die Regelungen über den Freiversuch nach § 22 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes Brandenburg anzuwenden sind.

Das Gericht wies den Antrag auf Aussetzung der sofortigen Vollziehung im Ergebnis ab. Denn es lägen rechtserhebliche Verfahrensfehler vor, die nach den Regelungen der Prüfungsordnung zwingend eine Wiederholung bedingen. Zunächst sei für die Durchführungsart als Fernprüfung keine Rechtsgrundlage in der Prüfungsordnung vorhanden. Selbst wenn man diese unterstellte, lägen mit der fehlenden Identitätskontrolle und der nicht vorhandenen Beaufsichtigung des zu unterbleibenden Kontakts zu anderen Personen erhebliche Verfahrensfehler vor. Deshalb sei das Vorbringen der Antragstellerin unerheblich, auch könne die Wiederholung nicht auf die von den vermeintlichen Täuschungen betroffenen Aufgaben beschränkt, sondern müsse vollständig durchgeführt werden. Soweit weitere Teile der Begründung erheblich für die Analyse der Entscheidung sind, werden diese bei den betreffenden Punkten gesondert dargestellt.

III. Analyse

Auf den ersten Blick erscheint das Ergebnis einleuchtend. Mit der nichtvorhandenen Identitätskontrolle und Beaufsichtigung fehlen gleich zwei Kernbestandteile der erforderlichen Maßnahmen einer Hochschule, um für prüfungsrechtliche Chancengleichheit zu sorgen. Mit der zeitnah angeordneten Neuprüfung für alle Beteiligten wird zudem eine schnelle und praktikable Lösung etabliert.

Dennoch enthält die Entscheidungsbegründung Besonderheiten, die einen näheren Blick als sinnvoll erscheinen lassen. Diese betreffen sowohl Besonderheiten gerade infolge der Durchführung als Online-Prüfung (1.) als auch allgemeine prüfungsrechtliche Aspekte (2.). Diese sollen deshalb näher beleuchtet werden, in der Hoffnung, Erkenntnisgewinn und Rechtssicherheit für

Wissenschaft, Forensik und Hochschulpraxis zu befördern.

1. Besonderheiten durch den Charakter als Online-Prüfung

Besonderheiten gerade durch den Charakter der Prüfung als Online-Prüfung sind datenschutzrechtliche Aspekte (a.) sowie der Bezug des Gerichts auf den Charakter der Prüfung als Hausarbeit (b.).

a. Datenschutzrechtliche Aspekte

Leider hat das *VG Frankfurt/Oder* in seiner Entscheidung datenschutzrechtliche Aspekte ganz ausgelassen. Das überrascht aus zwei Gründen. Erstens haben sich die beiden Leitentscheidungen des *OVG Schleswig* und des *OVG Münster* zum Thema trotz jeweils vorläufiger Entscheidungen mit dem Datenschutz beschäftigt⁶ und sogar bereits erste allgemeine Erwägungen abgeleitet.⁷ Und zweitens hatte im hiesigen Fall eine Empfehlung der Landesdatenschutzbeauftragten zur Nichtdurchführung einer Beaufsichtigung geführt – es hätte also durchaus Grund gegeben, das Datenschutzrecht zumindest flankierend einzubeziehen.

Konkret hätte sich das Gericht mit der Frage befassen können, ob das prüfungsrechtliche Gebot, aus Gründen der Chancengleichheit eine Beaufsichtigung bei Klausuren einzurichten, zu einer entsprechenden datenschutzrechtlichen Verpflichtung führt, entsprechende Beaufsichtigungsdaten auch zu verarbeiten. In diesem Kontext könnte dann interessant sein, welchen Charakter das Gericht der Empfehlung der Landesdatenschutzbeauftragten beigemessen hätte. Gegebenenfalls hätte ein datenschutzrechtlicher Verstoß dann nicht in einem Übermaß an Datenverarbeitung, sondern umgekehrt in dessen Unterlassen liegen können. Diese Thematik hätte dann durch die Frage abgerundet werden können, inwieweit datenschutzrechtliche Verstöße geeignet sind, in beachtlicher Weise, § 46 LVwVfG, auf das Prüfungsverfahren einzuwirken.⁸

b. Klausur ohne Beaufsichtigung als Hausarbeit?

Das *VG Frankfurt/Oder* erwähnt im Rahmen seiner Argumentation zur Erforderlichkeit einer Beaufsichtigung bei Klausuren abrundend, die Prüfung trüge dann

6 *Birnbaum*, oben Fußnote 4.

7 *Dieterich*, oben Fußnote 4.

8 Tendenziell in Richtung einer Unbeachtlichkeit *Dieterich*, oben

Fußnote 4, S. 516 ff.; differenzierend nach durchführungsnahen und durchführungsfernen datenschutzrechtlichen Verstößen *Morgenroth/Wieczorek*, *OdW* 2021, 148, 153.

(ohne Beaufsichtigung) den Charakter einer Hausarbeit. Diese Einlassung wirft ebenfalls eine Reihe ungeklärter Fragen auf.

Zunächst wäre zu überprüfen, ob es diesbezügliche Regelungen in der Prüfungsordnung gegeben hat, weil mit Blick auf die Gestaltung des Prüfungsverfahrens die Prüfungsordnung Vorrang vor allgemeinen Erwägungen hat.⁹

Ist dies nicht der Fall, so fragt sich systematisch, ob dies zwingend der Fall sein muss. Dann das würde nichts Anderes bedeuten, als dass die Hausarbeit negativ definiert würde als Klausur ohne Beaufsichtigung, ohne Rücksicht auf weitere Aspekte. Rein rechtsmethodisch scheint dies bereits vor dem Hintergrund zweifelhaft zu sein, als dies eine abschließende Dualität der Unterfallgruppenbildung im Prüfungstyp¹⁰ „*schriftliche Prüfung*“ suggerieren würde, etwa im Sinne eines „*was von den schriftlichen Prüfungen nicht Klausur ist, ist Hausarbeit*“. Dem Gestaltungsermessens der Hochschule, Prüfungstypen wie die schriftliche Prüfung mit Unterformen, sog. Prüfungsarten, auszugestalten, sind jedoch keine Grenzen gesetzt. Es sind neben Klausur und Hausarbeit viele weitere Arten der schriftlichen Prüfung denkbar, welche diese gedankliche Dualität von Klausur und Hausarbeit unterbrechen und eine andere, positive Form der Typenbildung bzw. Definitionsfindung auch für die Hausarbeit erforderlich werden lassen.¹¹

Diese positive Abgrenzung lässt sich sinnvollerweise nach den abzuprüfenden Lernzielen erreichen.¹² Andere Lernziele oder ähnliche Lernziele in einer anderen Intensitätsstufe erfassen zu können als mit einer Klausur, ist Ausdruck effektiv umgesetzter Freiheit der Lehre nach Art. 5 Abs. 3 GG. Denn da eine Prüfung Mittel zum Zweck ist, eingelegte Kompetenzen bewertend zu erfassen,¹³ ist es sinnvoll, eher ein breites Spektrum an Prüfungsarten vorzuhalten als eine enge Bandbreite einzurichten, um in der zugrunde liegenden Lehrveranstaltung möglichst viele Lernziele und in möglichst umfassender Form einlegen zu können. Neben der Verantwortung der Hochschule für ein funktionierendes Wissenschaftssystem, zu dem Lehre und Prüfung zählen, ist es deshalb auch ein Gebot effektiver Grundrechtsdurchsetzung der Lehrfreiheit des Lehrenden, Prüfungsarten breit aufzustellen, um alle Möglichkeiten für die Lehre vorzuhalten. Dem aus Art. 12 GG folgenden Ge-

bot, die Studierenden hinreichend auf die mit dem verfolgten berufsqualifizierenden Abschluss verbundenen typischen Berufsbilder vorzubereiten,¹⁴ wird dadurch ebenfalls Rechnung getragen.

Schließlich ist es auch prüfungsdidaktisch vorzuzugungswürdig, eine Hausarbeit hinsichtlich der erfassten Lernziele andersartig einzurichten als eine Klausur. Ein möglichst passgenaues kompetenzielles Streamlining von Lehrveranstaltung und zugehöriger Prüfung, sog. Constructive Alignment,¹⁵ ist neben den soeben beschriebenen verfassungsrechtlichen Implikationen auch didaktisch ein Qualitätskriterium.

Diese Aspekte sind selbstverständlich auch in Prüfungen relevant, die nicht als Online-Prüfung durchgeführt werden. Da dem hiesigen Fall aber eine für Online-Prüfungen typische Durchführungsart der Open Book Klausur gewählt wurde und diese Frage erkennbar erst während der Corona-Pandemie aufkam, sollen sie hier als Besonderheit des Corona-Prüfungsrechts behandelt werden.

2. Allgemeine prüfungsrechtliche Aspekte

Aus der Entscheidung erwachsende allgemeine prüfungsrechtliche Fragestellungen sind die von der Antragstellerin angemahnte Einzelfallgerechtigkeit (a.) und die Thematik, ob im Wege eines Einverständnisses von den Vorgaben der Prüfungsordnung abgewichen werden kann (b.).

a. Einzelfallgerechtigkeit

Die Antragstellerin hatte zur Begründung ihres Widerspruchs unter Anderem vorgebracht, sie habe die Prüfung regelkonform durchgeführt. Die aufgetretenen Unregelmäßigkeiten betrafen sie nicht. Deshalb widerspreche die Annullierung ihrer Prüfungsleistung dem Grundsatz der Einzelfallgerechtigkeit. Das Gericht führt in seiner Entscheidung dazu aus, „*mangels Aufsicht sei nicht gewährleistet, dass die Fernklausur überhaupt durch die hierfür angemeldeten Studierenden in Person abgeleistet wurde, geschweige denn, dass den jeweiligen Prüfungsleistungen keine verdeckte Gruppenarbeit zugrunde liegt (vgl. § 16 Abs. 3 ASPO)*“ und „*[a]ngesichts des Vorstehenden bedarf es im Hinblick auf die Mangelhaftigkeit des Prüfungsverfahrens keines näheren Eingehens auf die von der Antragsgegnerin zur Begründung der Annullierung*

9 BVerwG, Beschluss vom 25.04.1996, Az. 6 B 49/95.

10 Dieser Begriff wird von Morgenroth, OdW 2021, 117, 123 ff. abgeleitet und vorgeschlagen, in der Praxis auch als „Prüfungsform“ bekannt.

11 Allgemein zu Erwägungen der Typenbildung von Prüfungen gerade vor dem Hintergrund der Entwicklungen infolge des Corona-

Rechts Morgenroth, OdW 2021, 117, 122 ff.

12 OVG Schleswig, oben Fußnote 2, Rn.50.

13 Morgenroth, Hochschulstudienrecht und Hochschulprüfungsrecht, 3. Auflage, 2021, Rn. 360.

14 BVerfGE 13, 97 ff. – Handwerksrolle.

15 S. hierzu Morgenroth/Wieczorek, oben Fußnote 8, S. 149.

der Prüfungsleistung der Antragstellerin vorgebrachten Unregelmäßigkeiten... Es ist dabei unerheblich, wenn ein Verfahrensmangel – wie hier – im Verantwortungsbereich der Prüfungsbehörde liegt, wenn es um die Wahrung der Chancengleichheit der Prüflinge insgesamt geht (vgl. Niehues/Fischer/Jeremias, a. a. O., 487, 501). Der Mangel der fehlenden Aufsicht betrifft die Prüfung insgesamt, sodass eine nur teilweise Wiederholung einzelner Prüfungsaufgaben als gebotene ‚*schonende Fehlerbeseitigung*‘ nicht in Betracht kommt.“ Diese Darstellung des Gerichts wirft sowohl inhaltlich als auch mit Bezug auf die Begründung einige Fragen auf.

Inhaltlich hat sich das Gericht mit der Frage der Einzelfallgerechtigkeit erkennbar gar nicht auseinandergesetzt. Dabei ist zunächst festzuhalten, dass das Gericht dies nicht an einer fehlenden Glaubhaftmachung rechtmäßigen Handelns der Antragstellerin scheitern ließ, selbst deshalb also offenbar hinreichend davon überzeugt war, dass die Antragstellerin die Chancengleichheit der anderen Prüflinge nicht verletzt hat. Damit kann das Gericht diesen Umstand nur für nicht aufklärungsbedürftig gehalten haben. Im Rahmen der summarischen Prüfung im vorläufigen Rechtsschutzverfahren hängt es stark von den Umständen des Einzelfalls, insbesondere von Komplexität, Eilerfordernissen und Schwere der Belastung für den Antragsteller, ab, ob und gegebenenfalls inwieweit ein vollständige oder eine summarische Prüfung durchgeführt wird.¹⁶ Dem Rechtsschutzinteresse eines Antragstellers, also der Aufklärungspflicht zu seinen Gunsten, ist dabei umso mehr Gewicht beizumessen, je schwerer die ihm auferlegte Belastung wiegt.¹⁷ Hierbei ist zugunsten der Hochschule sicherlich zu berücksichtigen, dass eine Wiederholung der Klausur bereits im April, also ca. 6 bis 7 Wochen nach der Ausgangsprüfung, eine angesichts vielfältiger anderer Aufgaben sehr schnelle Aufarbeitung der Thematik darstellt und den Studierenden bestmöglich entgegenkommt. Dennoch stellt sich die Frage, ob nach den Erkenntnissen zur Vergessenskurve insbesondere von Detailwissen auch angesichts der relativ kurzen verstrichenen Zeit eine erneute umfangreiche, möglicherweise sogar vollständig neue Prüfungsvorbereitung erforderlich wird. Im Zusammenspiel mit der ebenfalls geltend gemachten und gerichtlich offenbar akzeptierten Zusatzbelastung

der Antragstellerin durch die Betreuung von Familienmitgliedern lässt sich mit guten Gründen fragen, ob das Gericht auf diesen Umstand stärker hätte eingehen können bzw. müssen.

Unterstützend wirken die Grundsätze des sog. Beweis des ersten Anscheins. Im Bereich von Hochschulprüfungen wird der Anscheinsbeweis bislang für die Verbindung einer starken Übereinstimmung einer Musterlösung mit den Antworten der Prüflinge und einer damit zusammenhängenden Täuschung angewendet.¹⁸ Selbst beweis erleichternde Instrumente wie der Anscheinsbeweis wirken damit aber lediglich individuell, nicht aber kollektiv. Von der tatsächlichen Grundlage „*diverser gleichlautender Ergebnisse*“ ließe sich auch im Wege des Anscheinsbeweises nicht schließen, dass alle Beteiligten, hier auch die Antragstellerin, getäuscht hätten. Die Antragstellerin war nach dem bekannten Sachverhalt nicht von den „*diversen gleichlautenden Sachverhalten*“ betroffen. Dies ist ein Grund mehr, bei ihr etwas näher hinzuschauen. Ob das Gericht angesichts der Umstände verpflichtet gewesen wäre, der Antragstellerin eine individuelle Täuschung nachzuweisen, kann offen bleiben. Jedenfalls ist die Befassung mit diesen Fragen leider unterblieben.

Auch der Hinweis des Gerichts auf die Fundstelle im Standardwerk zum Prüfungsrecht Niehues/ Fischer/ Jeremias greift im Kontext dieses Falles möglicherweise etwas zu kurz. Denn dort wurde an der zitierten Stelle (Rn. 501) als Beispielfall für einen den Prüfling begünstigenden, dennoch erheblichen Verfahrensfehler die versehentliche Ausgabe von Lösungen beschrieben, welche die Prüfung zu einer reinen Abschreibeleistung werden lassen. Da dies dann offenbar für alle Prüflinge der Fall ist, liegt nahe, dass sich tatsächlich auch alle Prüflinge dieser Hilfe bedient und getäuscht haben. Im hiesigen Fall liegen aber keine tatsächlichen Anhaltspunkte vor, die eine Täuschung der Antragstellerin nahelegen. Insbesondere scheint sie auch bei den „*diversen gleichlautenden Ergebnissen*“ nicht dabei zu sein. Unterstützt wird dieser Gedankengang durch eine Passage gleich auf Rn. 502 des Lehrbuchs von Niehues/ Fischer/ Jeremias, die lautet: „*Ist dagegen eine sachgerechte Prüfung trotz des gestörten Prüfungsverlaufs objektiv möglich, so kann es dem Prüfling nicht verwehrt werden, auf eine Rüge zu verzich-*

16 BVerwG NJW 2002, 2225 f.

17 BVerfGE 35, 382, 402.

18 Für schriftliche Prüfungen BVerwG, Beschl. V. 20.02.1984, Az. 7 B

109/83; für mündliche Prüfungen OVG Rheinland-Pfalz NVwZ-RR 2012, 476 ff.

ten, so dass die Prüfung mit der Bewertung der erbrachten Leistungen seinen gewöhnlichen Fortgang nimmt.“ Ist es angesichts des Umstands, dass die Antragstellerin offenbar keine gleichlautenden Ergebnisse abgegeben hat, wirklich von vornherein ausgeschlossen, dass eine sachgerechte Bewertung ihrer Prüfung möglich war? Auch hier sei die Beantwortung dieser Frage der geschätzten Leserschaft überlassen. Wenigstens die Fragestellung ist allerdings nicht so fernliegend, als dass man sie guten Gewissens vollständig ignorieren sollte, wenn nicht besondere Umstände der Eilbedürftigkeit, die hier nicht dargelegt wurden, eine verkürzte Prüfungstiefe rechtfertigen.

Hinzu kommen diverse offene Fragen im Hinblick auf die Begründung der Entscheidung. So benennt das Gericht zunächst den entscheidungserheblichen Verfahrensverstoß („*mangels Aufsicht*“), unterzieht ihn aber keiner Bewertung hinsichtlich dessen Erheblichkeit oder Intensität. Damit ist weder inhaltlich schlüssig noch aus der Begründung ersichtlich, ob das Gericht gerade wegen einer besonderen Schwere des Verfahrensverstößes auf eine Prüfung der individuellen Täuschung der Antragstellerin verzichtet hat. Außerdem suggeriert die Begründung, dass neben einer ggf. vorliegenden besonderen Schwere des Verstoßes auch Erwägungen der Verwaltungseffizienz entscheidungsleitend gewesen sind – immerhin hatte die Hochschule geplant, die Neuprüfung möglichst schnell danach wieder durchzuführen. Überlegungen der Verwaltungseffizienz sind allerdings ebenfalls nicht in der Begründung enthalten. Schließlich weist das Gericht darauf hin, die entscheidungserhebliche Norm in der Prüfungsordnung gewähre kein Ermessen, um dann wenige Sätze später aufzuzeigen, die Belegung gerade auch der Antragstellerin mit der Pflicht zur Wiederholung der Prüfung sei nicht ermessensfehlerhaft.

b. Wirksames Einverständnis mit von Prüfungsordnung abweichender Durchführung?

Das VG Frankfurt/Oder deutet an, dass eine von der Prüfungsordnung abweichende Durchführung der Prüfung rechtskonform sein kann, wenn ein wirksames Einverständnis aller Prüfling vorliegt (Rn. 28). Damit übernimmt es eine Argumentationslinie der renommierten

Richterkollegen im Prüfungsrecht Fischer und Dieterich.¹⁹ Dies ist ein für die Hochschulpraxis prinzipiell begrüßenswertes Signal, dass die Richterschaft gerade in Verfahrensfragen auch Flexibilität fördert und eine gewisse Praktikabilität der Handhabung akzeptiert.²⁰

Nicht als Gegenrede, sondern ausschließlich zur Relativierung dessen seien dennoch einige Gedanken angeführt. Zunächst hat Autor Fischer diesen Ansatz selbst in diversen Webinaren der vergangenen Monate zum Recht der Online-Prüfungen in der Corona-Zeit als innerhalb der Richterschaft umstritten dargestellt.²¹ Es sei also der Eindruck vermieden, es handele sich um eine gefestigte Praxis, unabhängig davon, wie man deren Richtigkeit bewertet. Außerdem scheint der Rückgriff auf eine derartige Struktur individueller Willensbildung anstelle von gesetzlicher Geltung gerade für die Corona-Sonderzeit nicht erforderlich. Denn es hat erkennbar flächendeckend Sonderregelungen staatlichen Rechts, insbesondere in Corona-Schutzverordnungen der Länder²² oder sogar Corona-Sondergesetzen²³ gegeben, die es den Hochschulen ermöglicht haben, ihre Regelungen zu Prüfungen schnell und effektiv²⁴ anzupassen. Dies suggeriert zweierlei: Erstens war diese Verfahrensflexibilisierung bereits während der Corona-Zeit zwar willkommen, aber nicht erforderlich. Und zweitens lässt sich deshalb mit guten Gründen fragen, ob und gegebenenfalls inwieweit derartige Strukturen nach Sondersituationen wie der Corona-Pandemie noch gebraucht werden. Auch hier möge sich jede Leserin bzw. jeder Leser eine eigene Meinung bilden, auf der Grundlage der für sie bzw. ihn jeweils geltenden Rahmenbedingungen. Schließlich sei auch vor einer überschießenden Akzeptanz dieser Flexibilisierung gewarnt. Es besteht eine in einigem Ausmaß verbreitete Praxis an den Hochschulen, dass Studierende unter mehreren Prüfungsordnungen, die für einen Studiengang parallel gelten, etwa in der Form verschiedener Studien- bzw. Prüfungspläne für verschiedene Matrikel, eine ihnen genehme Ordnung durch „Einschreibung“ in diese wählen können. Dies ist nicht nur ein tendenzieller Verstoß gegen den in der jeweiligen Satzung beschriebenen personellen Geltungsbereich, sondern stellt die gesetzliche Struktur der abstrakt-generellen Geltung einer Prüfungssatzung als Gesetz im materiellen Sinne ernsthaft in Frage. Ein Einverständnis in bestimmte Prü-

19 Fischer/ Dieterich, NVwZ 2020, 657, 661.

20 Insbesondere wegen des gerichtlich nur eingeschränkt überprüfbaren Bewertungsspielraums des Prüfers lässt sich bisweilen die gegenläufige Tendenz beobachten, dass Entscheidungen oft auf diffizilen Verfahrensfragen beruhen.

21 Beispielsweise am 15. Januar 2021 anlässlich eines Webinars des Vereins für deutsches und europäisches Wissenschaftsrecht, an dem der Autor teilgenommen hat.

22 S. etwa die Corona-Epidemie-Hochschulverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 17.04.2020 (GVBl. S. 297).

23 Beispielsweise das Thüringer Hochschul-Pandemie-Gesetz (ThürCorPanG), zuletzt geändert am 23.03.2021 (GVBl. S. 115).

24 So sah die Regelung in NRW Beschlüsse des Rektorats anstelle von Satzungen vor. Die Sondersatzungen nach dem ThürCorPanG konnten ohne Genehmigung des Ministeriums von den Hochschulen allein behandelt werden.

fungsabläufe *praeter legem* könnte diesen Praxi und Strukturen tendenziell Vorschub leisten – auch hier wieder sei die Leserschaft eingeladen, die Folgen für Ihre jeweiligen Häuser selbst abzuschätzen.

IV. Fazit

Das VG *Frankfurt/Oder* hat mit dieser Entscheidung Neuland betreten und einen wertvollen Beitrag zur Erfassung der prüfungsrechtlichen Situation für Online-Prüfungen geleistet. Dafür sowie für die fundierte Aufarbeitung der relevanten Themen gebührt ihm Respekt und Dank. Gerade, weil es sich bei Online-Prüfungen für viele Hochschulen um eine unbekannte Thematik handelt und Erfahrungswerte weitgehend fehlen, sei

jedoch angeregt, die Prüfungstiefe auch im vorläufigen Rechtsschutz – bei allem Verständnis für Corona-bedingten Zusatzaufwand und Eilbedürftigkeit – nicht zu gering anzusetzen und Begründungen von Entscheidungen ausführlich und konsistent abzubilden. Dies wäre eine große Hilfestellung für die Hochschulpraxis, die sich stark an Entscheidungen wie der vorliegenden orientiert.

Dr. iur. Carsten Morgenroth ist Justiziar und Vertreter des Kanzlers an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena. Er ist Referent und Fachautor zum Prüfungsrecht sowie Autor des Kurzlehrbuchs zum Hochschulstudienrecht und Hochschulprüfungsrecht. Der Beitrag gibt seine persönliche Auffassung wieder.